

Geschäftsordnung für die Integrations-Kommission der Kreisstadt Heppenheim

§ 1

Befugnisse und Aufgaben der Integrations-Kommission

- (1) Die Integrations-Kommission vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Kreisstadt Heppenheim. Sie berät die Organe der Kreisstadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu hören.
- (2) Der Magistrat hat die Integrations-Kommission rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Integrations-Kommission hat in den Ausschüssen zu Tagesordnungspunkten, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, ein Anhörungsrecht.
- (4) Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie kann hierzu Anträge an die Stadtverordnetenversammlung richten.
- (5) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat erhalten mindestens einmal im Jahr von der Integrations-Kommission einen Bericht über die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.

§ 2

Zusammensetzung der Integrations-Kommission

- (1) Die Integrations-Kommission besteht aus 6 Mitgliedern:
 - 3 sachkundige Bürgerinnen und Bürger, darunter die/der Co-Vorsitzende kraft Gesetz (§ 89 Absatz 2 HGO)
 - 2 Mitglieder des Magistrats, darunter die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte Stadträtin/ bestimmter Stadtrat kraft Gesetz (§ 89 Absatz 2 HGO)
 - 1 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
- (2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt. Sollten von den Interessenvertretungen nicht in ausreichender Zahl Wahlvorschläge abgegeben werden, soll die Stadtverordnetenversammlung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit der Kandidaten gilt § 86 Absatz 3 und 4 HGO entsprechend.

- (3) Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Die Pluralität der ausländischen Bürgerinnen und Bürger in Heppenheim soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Integrations-Kommission verhandelt werden, haben deren Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Medien bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Integrations-Kommission mitgeteilt werden müssen, geschieht dies ausschließlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

§ 4 Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der Integrations-Kommission annehmen, wegen Widerstreit der Interessen in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es hat den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes zu verlassen. § 25 HGO gilt entsprechend.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Integrations-Kommission mehrheitlich, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung

- (1) Die Mitglieder der Integrations-Kommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Integrations-Kommission verpflichtet, ebenso zur Teilnahme an den Sitzungen anderer Gremien, zu denen sie für die Integrations-Kommission oder für die Kreisstadt Heppenheim entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ein Stellvertreter kann nicht benannt werden.
- (3) Ein Mitglied der Integrations-Kommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der bzw. dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens aber vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 6 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft die Integrations-Kommission so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Im Vertretungsfall erfolgt die Einberufung zu den Sitzungen durch die Co-Vorsitzende/den Co-Vorsitzenden.

- (2) Die oder der Vorsitzende muss die Integrations-Kommission unverzüglich einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Angelegenheit schriftlich verlangt und die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Integrations-Kommission fällt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch elektronische Ladung an alle Kommissionsmitglieder. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Ladung gilt mit Versendung per Mail als zugegangen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die gebotene Eile muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.

§ 7

Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in Sitzungen der Integrations-Kommission führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihm bestimmte Stadträtin/Stadtrat. Ist sie oder er verhindert, gilt die oder der Co-Vorsitzende als Vertreterin/Vertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Integrations-Kommission.

§ 8

Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen der Integrations-Kommission werden in der Regel als nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung fest
 - a) wie viele Mitglieder anwesend sind und ob Beschlussfähigkeit gegeben ist,
 - b) ob gegen die Ladung oder die Tagesordnung Einspruch erhoben wird.
- (3) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind und noch in der gleichen Sitzung behandelt werden sollen, sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden zur Abstimmung zu stellen. Sie werden in die Tagesordnung eingereiht, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Integrations-Kommission dem zustimmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf.

- (5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet sie bzw. er nach eigenem Ermessen.
- (6) Jedes Mitglied der Integrations-Kommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren der Integrations-Kommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung,
 - Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats oder anderer sachkundiger Personen, die nicht Mitglied der Integrations-Kommission sind, zu den Sitzungen der Integrations-Kommission.
- (7) Beschlüsse der Integrations-Kommission werden unter Ausnahme des Absatz 3 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (8) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben, geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (9) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (10) In einfachen Fällen können, wenn kein Kommissionsmitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Integrations-Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Regel ist diese auf folgende Angaben zu beschränken:
- Termin und Ort der Sitzung,
 - Anwesenheit der Mitglieder und Hinzugezogenen,
 - Verhandlungsgegenstände,
 - Beschlussfassungen.

Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Integrations-Kommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Die Niederschriften sind bis spätestens drei Wochen nach dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Integrations-Kommission zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind bis spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Integrations-Kommission in der Sitzung, die auf die mit ihrer Niederschrift beanstandete Sitzung folgt.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung dem Magistrat zuzuleiten.

beschlossen am 09.09.2020
in Kraft getreten am 10.09.2020

1. Änderung

beschlossen am: 27.05.2026
in Kraft getretene am: 28.05.2026
geändert wurden §§ 2, 3 Abs. 2, 6 Abs. 1+3, 7 Abs. 1